

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
67433 Neustadt a.d.W.

nachrichtlich:

Landesamt für Umwelt
55116 Mainz

SAM GmbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 30
55130 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

07.07.2017

Mein Aktenzeichen
107-89 20/2017-5#6
Referat 76

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Berthold Reis
Berthold.Reis@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2317
06131 16-172317

Vollzug der neuen Abfallbeauftragten-Verordnung

1. Die Neufassung der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) ist als Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 7. Dezember 2016 (BGBL. I S. 2770) verkündet worden. Sie ist am **1. Juni 2017** in Kraft getreten.

Die Aufgaben des Abfallbeauftragten ergeben sich aus § 60 KrWG. Die neugefasste Verordnung will die Institution des Abfallbeauftragten als bewährtes Instrument der betrieblichen Selbstüberwachung vor dem Hintergrund der gewachsenen Anforderungen des im Jahr 2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes neu fundieren und ausbauen.

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☞ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

2. Dazu enthält **Abschnitt 1** eine **Neubestimmung der zur Bestellung eines Abfallbeauftragten Verpflichteten**.

2.1 Aufgrund der Fortentwicklung der Abfallwirtschaft zur Kreislaufwirtschaft werden neben klassischen Abfallbehandlungs- und entsorgungsanlagen auch bestimmte abfallwirtschaftlich relevante **Produktionsanlagen** (vgl. die Nummern 1 bis 7 und 10 des Anhangs zur 4. BImSchV) stärker in die Bestellungspflicht einbezogen. Neben den immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen werden wie bisher auch Deponien und Krankhäuser, nun aber auch Abwasserbehandlungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen adressiert.

2.2 Darüber hinaus wird in der Verordnung neben den Anlagen auch der Kreis der **"Besitzer im Sinne des § 27 KrWG"** sowie der **"Betreiber von Rücknahmesystemen"**, die einen Abfallbeauftragten zu bestellen haben, konkretisiert. Die unter diese Begrifflichkeit fallenden "Hersteller und Vertreiber, die Abfälle aufgrund einer Verordnung nach § 25 KrWG oder freiwillig zurücknehmen", und die von ihnen eingesetzten "Systeme" erlangen zwar nicht notwendig unmittelbaren Besitz an den Abfällen, haben jedoch einen erheblichen Steuerungseinfluss auf die Bewirtschaftung der zurückgenommenen Abfälle.

3. In **Abschnitt 2** werden mit der neuen Verordnung erstmals auch die **Anforderungen an die Zuverlässigkeit und die Fachkunde von Abfallbeauftragten** konkretisiert, um so einen materiellen Qualitätsstandard einzuführen. Die neuen Vorgaben sind mit den entsprechenden Regelungen der neugefassten Entsorgungsfachbetriebsverordnung harmonisiert.

3.1 Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihres Ermessens einen **Nachweis über die Zuverlässigkeit und die Fachkunde** des Abfallbeauftragten von demjenigen verlangen, der zur Bestellung verpflichtet ist. Das kann beispielsweise durch Vorlage eines Führungszeugnisses oder einer personenbezogenen Auskunft aus dem Gewerbezentralregister bzw. durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem Lehrgang bei der zuständigen Behörde umfassen. Ein Nachweis der Fachkunde ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Dies gilt trotz fehlender ausdrücklicher Regelung auch für Nachweise über die Zuverlässigkeit des Abfallbeauftragten.

3.2 Für bereits zum In-Kraft-Treten der Verordnung tätige Abfallbeauftragte gilt die **Übergangsregelung in § 10.**

Sofern bereits bestellte Abfallbeauftragte die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 nicht erfüllen, hat der zur Bestellung Verpflichtete sicherzustellen, dass der Abfallbeauftragte innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der Verordnung, also bis spätestens zum 1. November, an einem anerkannten Fachkundeflehrgang teilnimmt.

3.3 Nach der generellen Aufgabenzuweisung in § 17 Abs. 2 Satz 1 LKrWG ist die **SGD** zuständig für die **Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Fachkunde.**

4. Nach § 7 ist auf Antrag eine **Ausnahme von der Bestellungspflicht** zu erteilen, wenn die Bestellung im Hinblick auf die Größe der Anlage, das Rücknahmesystem oder auf die Art und Menge der entstehenden, ausgelieferten oder zurückgenommenen Abfälle **im Einzelfall** nicht erforderlich ist.

Ausweislich der Verordnungsbegründung kann diese Voraussetzung dann erfüllt sein, wenn die Bestellung eine unzumutbare wirtschaftliche Härte für den Betrieb darstellt oder die Tätigkeit des Betriebes trotz der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des § 2 AbfBeauftrV für eine Bestellungspflicht nicht zu bedeutenden Umweltrisiken führt. Insgesamt dient die Vorschrift der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Einzelfall.

Die Darlegungslast für das Vorliegen einer Ausnahme trägt der Antragsteller.

4.1 Im Rahmen der Prüfung, ob die Bestellung im Einzelfall für den antragstellenden Verpflichteten eine unzumutbare Härte darstellt, hat die Behörde die sonstigen **Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bestellung durch den Verpflichteten** zu prüfen. Die Bestellung eines gemeinsamen oder externen Abfallbeauftragten oder die Bestellung eines Abfallbeauftragten für den Konzern kann zu wirtschaftlichen Erleichterungen führen, die eine vollständige Freistellung von der Verpflichtung dann nicht rechtfertigen. Im Rahmen des § 5 AbfBeauftrV kann grundsätzlich auch gestattet werden, dass der zur Bestellung Verpflichtete denjenigen **Abfallbeauftragten** bestellt, **der bereits für den beauftragten Dritten tätig ist.**

4.2 In den ausdifferenzierten Regelungen über die Pflicht zur Bestellung in § 2 AbfBeauftrV hat der Ordnungsgeber der unterschiedlichen abfallwirtschaftlichen Be-

deutung Rechnung getragen, aber auch den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zur Anwendung gebracht. Dies drückt sich u.a. in der Unterscheidung zwischen verpflichtender und freiwilliger Rücknahme der Vertreiber aus. Deshalb kann beispielsweise eine Ausnahme für Vertreiber, die Elektroaltgeräte verpflichtend zurücknehmen, nicht allein unter Rückgriff auf die für freiwillig zurücknehmende Vertreiber geltende Mengenschwelle in § 2 Nr. 2 Buchstabe i) AbfBeauftrV erteilt werden; diese Mengenschwelle kann dennoch ein Indiz für die Erteilung einer Ausnahme sein.

4.3 Die **Beauftragung eines Dritten** mit der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung ist für sich genommen noch kein hinreichender Grund für die Erteilung einer Befreiung von der Bestellungspflicht. Der Abfallbeauftragte soll auch die vor der eigentlichen Entsorgungshandlung liegende ordnungsgemäße Erfassung der Abfälle sicherstellen. Im Falle eines Vertreibers von Elektroaltgeräten soll die Bestellung eines Abfallbeauftragten insbesondere die bruch sichere Erfassung, das Verhindern einer mechanischen Verdichtung bei der Rücknahme sowie den Schutz vor unbefugtem Zugriff auf die Sammelcontainer gewährleisten und damit solche Vorgänge, die der anschließenden ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung vorgelagert sind. Der Abfallbeauftragte soll zudem den zur Bestellung Verpflichteten bei der Wahrnehmung seiner abfallrechtlichen Pflichtenstellung unterstützen, die durch eine Drittbeauftragung nicht in Wegfall kommt.

4.4 **Nach alledem kommt die Erteilung einer Ausnahme von der Bestellungspflicht nur dann in Betracht, wenn dies zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips geboten ist.** Im Ergebnis müssen die Darlegungen des Antragsstellers zu der behördlichen Einschätzung führen, dass die Bestellung eines Abfallbeauftragten den Antragsteller in Ansehung der Größe seines Unternehmens oder der Art und Menge der unternehmensspezifischen Abfallströme unzumutbar härter als andere Bestellungspflichtige trifft.

Die Erteilung setzt jedenfalls voraus, dass

- der Antragsteller zusichert, dass er seine Beschäftigten auf einem **jederzeit aktuellen Informationsstand über den ordnungsgemäßen Umgang mit den unternehmensspezifischen Abfallströme** hält und dabei bestehende Hinweise der Länder (z.B. die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 Teil A -

„Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ - Anforderungen an die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten) beachtet.

Die Informationsweitergabe und betriebliche Weisungen zu deren Umsetzung sowie die Kontrollen über deren Einhaltung sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen,

- die **ordnungsgemäße und schadlose Verwertung** oder die umweltverträglichen Beseitigung der unternehmensspezifischen Abfallströme nach den getroffenen Vorkehrungen des Antragstellers **gesichert** erscheint,
- die **Mengenschwellen** in § 2 Nr. 2 Buchst. 2 i) AbfBeauftrV der Verordnung **unterschieden** werden und
- der Antragsteller zur Überzeugung der Behörde darlegen kann, dass die von der Verordnung eingeräumten sonstigen **Gestaltungsmöglichkeiten (vgl. oben Nr. 4.1)** in seinem konkreten Einzelfall **nicht nutzbar** sind.

Der Antragsteller ist zu verpflichten, Änderungen solcher Umstände, die für den Fortbestand der Freistellung bedeutsam sein können, umgehend mitzuteilen.

Der Widerruf der Freistellung ist vorzubehalten.

Im Auftrag

Berthold Reis 